

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1967	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 67	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz GVBl. II 317-9	63
31. 1. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte Ändert GVBl. II 210-18	64
10. 2. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen Ändert GVBl. II 72-16	64
30. 1. 67	Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen GVBl. II 84-6	65
13. 2. 67	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Gebietsimpfung) GVBl. II 356-77	68
30. 1. 67	Anordnung über die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes GVBl. II 83-13	70
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz Zu GVBl. II 356-41	70

### Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz\*)

Vom 15. Februar 1967

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gesetzes und für die Genehmigung von Umbettungen innerhalb eines Friedhofs nach § 6 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

#### § 2

Zuständig für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des Gesetzes und die Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes sind die Gemeinden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1967

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
Schneider

\*) GVBl. II 317-9

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung  
der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht  
für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte\*)**

**Vom 31. Januar 1967**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067); in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Nr. 7 der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 20. Juni 1966 (GVBl. I S. 147) erhält folgende Fassung:

„7. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn  
aus dem Bezirk der Amtsgerichte  
Braunfels  
Dillenburg  
Ehringshausen  
Hadamar  
Herborn  
Runkel  
Weilburg  
Wetzlar  
dem Amtsgericht  
Limburg a. d. Lahn,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Januar 1967

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Strelitz

\*) Ändert GVBl. II 210-18

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über  
Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen\*)**

**Vom 10. Februar 1967**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. Mai 1962 (GVBl. I S. 297), geändert durch die Verordnung vom 20. Mai 1963 (GVBl. I S. 75), wird wie folgt geändert:

\*) Ändert GVBl. II 72-16

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Satz 3 wird die Bezeichnung „Minister für Erziehung und Volksbildung“ durch die Bezeichnung „Kultusminister“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Fakultäten“ angefügt: „(Abteilungen für Erziehungswissenschaften)“.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen; Nr. 3 wird Nr. 2.
4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit für ein zweites Studium, das nach Abschluß des ersten Studiums aufgenommen wird, sind
  1. bei den wissenschaftlichen Hochschulen der Rektor nach Anhörung der beteiligten Fakultäten (Abteilungen für Erziehungswissenschaften),
  2. bei den übrigen Hochschulen der Leiter nach Anhörung der beteiligten Fachdozenten.“
5. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „und Hochschulen für Erziehung“ durch die Worte „(Abteilungen für Erziehungswissenschaften)“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. bei den öffentlichen Fachschulen

der Schulleiter oder sein Vertreter als Vorsitzender, ferner zwei vom Schulleiter bestimmte Angehörige des Lehrerkollegiums sowie zwei vom Kreis- oder Stadtelternbeirat zu benennende Erziehungsberechtigte, sofern die jeweilige Fachschule vorwiegend von Schülern unter 21 Jahren besucht wird; ist dies nicht der Fall, so treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten zwei aus der Schülerschaft zu wählende Vertreter. Der jeweilige Klassenlehrer ist beratend hinzuzuziehen, sofern er nicht dem Förderausschuß angehört;“

7. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Das gleiche gilt für Berufstätige bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Schulen und Hochschulen mit dem Ziele benutzen, ihren Bildungsgang durch eine staatliche Prüfung abzuschließen; die Erziehungsbeihilfe ist in diesen Fällen in der Regel zurückzuzahlen, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit der staatlichen Prüfung, auf die er sich vorbereitet hat, unterzieht und sich für diesen Fall schriftlich zur Zurückzahlung verpflichtet hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Februar 1967

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

**Verordnung  
zur Durchführung des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen\*)**

Vom 30. Januar 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 2, des § 6 Abs. 2 und der §§ 13 und 19 des Geflügelzucht- und Brütereigesetzes für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

§ 1

Alter

Hähne dürfen nur gekört, Hennen in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung nur eingetragen werden, wenn sie ein Alter von mindestens fünf Monaten erreicht haben. Eine Vormerkung im Herdbuch oder Herdvorbuch kann vom ersten Lebenstage an erfolgen.

§ 2

Abstammung

(1) Hähne können gekört werden, wenn sie

1. von einem gekörten Hahn und einer eingetragenen Henne der gleichen Rasse abstammen oder
2. von gekörten Hähnen und aus einer Gruppe von eingetragenen oder vorgemerkten Hennen abstammen, die der Linie der Hähne oder einer anderen Linie oder einer Kombination mehrerer Linien angehören.

(2) Hennen können in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen werden, wenn sie von gekörten Hähnen und eingetragenen Hennen abstammen.

(3) Die Abstammung ist in den Zuchtbetrieben durch geeignete Aufzeichnungen festzuhalten, die aufzubewahren und der zuständigen anerkannten Züchtervereinigung zur Führung eines Zuchtbuches zur Verfügung zu stellen sind.

\*) GVBl. II 84-6

(4) Zur Überprüfung der Abstammung eines Tieres kann das Köramt Blutgruppenbestimmungen verlangen. Ist die angegebene Abstammung nach der Blutgruppenbestimmung auszuschließen, so hat der Besitzer der Tiere die Kosten der Blutgruppenbestimmung zu tragen.

(5) Eine Linie ist eine Gruppe von Tieren, die mindestens während dreier Generationen in Verwandtschaftszucht gezüchtet worden ist.

### § 3

#### Leistungswerte

(1) Unbeschadet der §§ 1 und 2 dürfen Hähne nur gekört und Hennen nur in das Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen werden, wenn sie auf Grund von Körperbau, Körperverfassung und Geschlechtscharakter die Eignung zur Erzeugung einer für ihren Verwendungszweck geeigneten leistungsfähigen Nachkommenschaft erkennen lassen.

(2) Für Hähne zur Erzeugung von Legehennen einschließlich Großeltern-tier-Hähne und Ur-Großeltern-tier-Hähne ist vor der Körung der Nachweis zu erbringen, daß

1. das Endprodukt in einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Leistungsprüfungsanstalt im 500-Tage-Test eine Mindestleistung von 200 Eiern mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g, errechnet nach der Anfangshennenzahl der Prüfungsgruppe, erbracht hat oder
2. bei Gruppenabstammung die Muttertiere während der ersten 500 Lebens-tage im Durchschnitt mindestens 180 Eier mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g, errechnet nach der Anfangshennenzahl der Gruppe, gelegt haben oder
3. bei Einzelabstammung die Mutter- und Großmuttertiere während der ersten 500 Lebens-tage mindestens 200 Eier mit einem Durchschnittsgewicht von mindestens 56 g gelegt haben.

(3) Alle Nachweise nach Abs. 2 müssen von der für den Herdbuchzuchtbetrieb anerkannten zuständigen Züchtervereinigung bescheinigt sein und mindestens Angaben über die entsprechenden Leistungswerte, das Schlupfdatum und die Kennzeichen der Tiere, für die diese Nachweise ausgestellt sind, enthalten. Den Nachweisen nach Abs. 2 Nr. 1 müssen die Ergebnisse des letzten 500-Tage-Testes zugrunde liegen, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Der Name der Leistungsprüfungsanstalt und der Prüfungszeitraum sind anzugeben. Ferner muß bestätigt sein, daß die aufgeführten Hähne und die diesen anzu-paarenden Hennen denselben Linien oder Linienkombinationen angehören wie die Väter und Mütter des geprüften Endproduktes.

(4) Hähne zur Erzeugung von Mast-tieren dürfen nur gekört werden, wenn das Endprodukt der Linienkombination in einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Leistungsprüfungsanstalt bei einer Prüfungsdauer bis zu 51 Tagen ein Durchschnitts-Endgewicht lebend von mindestens 1 200 g bei einer Futtermittelverwertung von nicht mehr als 1 : 2,3 erbracht hat. Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 4

#### Gesundheit

Für alle zur Körung oder zur Herdbucheintragung gemeldeten Tiere haben die Betriebe durch das Zeugnis des zuständigen freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes nachzuweisen, daß gegen die Körung oder die Herdbucheintragung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die für diesen Zweck erforderliche Bestandsuntersuchung darf am Tage der Körung oder der Herdbucheintragung nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

### § 5

#### Köramt

(1) Zur Durchführung der Körung der Hähne wird für den Bezirk jeder Land- und Forstwirtschaftskammer ein Köramt errichtet.

(2) Leiter des Köramtes ist der Präsident der Land- und Forstwirtschaftskammer. Stellvertreter ist der Leiter der Tierzucht-Abteilung.

(3) Bei jedem Köramt wird mindestens eine Körkommission gebildet.

(4) Mitglieder der Körkommission sind

1. der Referent für Kleintierzucht der Land- und Forstwirtschaftskammer oder ein vom Leiter des Köramtes bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
2. ein erfahrener Hühnerzüchter oder Vermehrer oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt des freiwilligen staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes.

(5) Der Hühnerzüchter oder Vermehrer und sein Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes der anerkannten Züchtervereinigung von dem Leiter des Köramtes auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

### § 6

#### Durchführung der Körung

(1) Die Körung findet in den Betrieben statt. Außerhalb der Betriebe ist sie nur mit Genehmigung des Köramtes zulässig.

(2) Die für die Körung vorgesehenen Hähne müssen dem Köramt bis zu dem dafür festgesetzten Zeitpunkt auf einem

dafür vorgeschriebenen Formblatt gemeldet werden. Jeder gemeldete Hahn muß so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Kennzeichnung ist bei der Meldung anzugeben. Mit der Meldung ist der Abstammungsnachweis einzureichen.

(3) Das Köramt bestimmt den Körtermin.

(4) Die Körkommission überprüft die Identität und Abstammung der Tiere und beurteilt, ob die Vorschriften des § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Die Körkommission kann zusätzlich die Identität und Abstammung derjenigen Hennen überprüfen, denen die zur Körung vorgestellten Hähne angepaart werden sollen.

(5) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(6) Der Körkommission sind von dem Betrieb die zur Durchführung der Körung erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

### § 7

#### Entscheidung über die Körung

(1) Die Entscheidung der Körkommission lautet

bei Eignung: gekört  
bei Nichteignung: nicht gekört.

(2) Die Körkommission fällt ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Entscheidung der Körkommission wird sofort bekanntgegeben. Das Urteil „nicht gekört“ ist mündlich zu begründen. Dem Halter der gekörten Hähne ist eine Körbescheinigung auszuhändigen, aus der das Körergebnis, die Kennzeichnung, die Abstammung und die Verwendungsbestimmung ersichtlich sind.

### § 8

#### Brütereien

(1) Für die Meldung einer Brüterei ist ein Formblatt zu verwenden, das von der Land- und Forstwirtschaftskammer, in deren Bezirk die Brüterei betrieben werden soll, herausgegeben wird.

(2) Brütereien, die ihren Betrieb nicht nur vorübergehend stilllegen oder ihn in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies innerhalb von vier Wochen der Land- und Forstwirtschaftskammer anzuzeigen, bei der die Brüterei gemeldet ist. Weiterhin ist jede Veränderung im Fassungsvermögen einer Brüterei und die Wiederaufnahme des Betriebes einer als stillgelegt angezeigten Brüterei innerhalb von vier Wochen zu melden.

(3) Die Inhaber von Brütereien haben über alle Einlagen Brutlisten zu führen. Die Form der Brutlisten wird von der für die Brüterei zuständigen Land- und

Forstwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der zuständigen anerkannten Züchtervereinigung festgelegt. Aus den Brutlisten müssen Stückzahl und Herkunft der eingelegten Bruteier, Einlage- und Schlupftag, Schlupfergebnisse sowie Sortierung und Kennzeichnung der geschlüpften Küken ersichtlich sein. Die Brutlisten sind vom Tage der Einlage ab fortlaufend zu führen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### § 9

#### Gebühren

(1) Es betragen

1. die Gebühr für die Anerkennung von Züchtervereinigungen 250,— DM,
2. die Gebühren für die Anerkennung von
  - a) Herdbuchzuchtbetrieben mit einem Zuchttierbestand
 

bis 1 000 Tiere	50,— DM
über 1 000 Tiere	80,— DM,
  - b) Vermehrungsbetrieben mit einem Vermehrungstierbestand
 

bis 1 000 Tiere	30,— DM
über 1 000 bis 3 000 Tiere	50,— DM
über 3 000 Tiere	80,— DM,
  - c) Brütereien mit einem Vorbrutfassungsvermögen
 

von 500 bis 2 000 Eier	10,— DM
über 2 000 bis 10 000 Eier	20,— DM
über 10 000 bis 30 000 Eier	30,— DM
über 30 000 Eier	50,— DM,
  - d) Bruteierlieferbetrieben mit einem für die Bruteiererzeugung vorgesehenen Tierbestand
 

bis 3 000 Tiere	10,— DM
über 3 000 Tiere	20,— DM,
  - e) Aufzuchtbetrieben bei einer Kapazität
 

bis 2 000 Junghennenplätze	10,— DM
über 2 000 bis 10 000 Junghennenplätze	20,— DM
über 10 000 Junghennenplätze	50,— DM,
3. die Körgebühr für jeden zur Körung vorgestellten Hahn 0,50 DM mindestens jedoch 20,— Deutsche Mark je Körtermin und Betrieb,
4. die jährliche Gebühr für die Überwachung von Brütereien mit einem Vorbrutfassungsvermögen
 

von 500 bis 2 000 Eier	5,— DM
über 2 000 bis 10 000 Eier	10,— DM
über 10 000 bis 30 000 Eier	15,— DM
über 30 000 Eier	25,— DM,

5. die Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen zur Inverkehrbringung von Lohnbrutküken oder daraus aufgezogenen Junghennen 5,— Deutsche Mark je Ausnahmebescheid,
6. die Gebühr für die Genehmigung zur Verwendung von Bruteiern aus Gebieten oder Betrieben außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes je Brutei aus dem Inland 0,001 Deutsche Mark, mindestens jedoch 10,— Deutsche Mark je Genehmigungsbescheid, je Brutei aus dem Ausland 0,03 Deutsche Mark, mindestens jedoch 20,— Deutsche Mark je Genehmigungsbescheid,
7. die Gebühr für die Aushändigung des Bruteistempels 20,— Deutsche Mark. Auf Antrag können weitere Bruteistempel ausgegeben werden, wobei für jeden weiteren Stempel die Selbstkosten zu entrichten sind.

(2) Soweit Züchtervereinigungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von der obersten Landesbehörde bereits anerkannt worden sind, wird eine Anerkennungsgebühr bei der Anerkennung nach diesem Gesetz nicht erhoben.

#### § 10

##### Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes geahndet.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1967

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Tröscher

### Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Gebietsimpfung \*)

Vom 13. Februar 1967

Auf Grund der §§ 2, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet:

#### § 1

(1) Sämtliche über sechs Wochen alte Rinder sind in jährlichem Abstand mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen.

(2) Von der jährlichen Wiederholungsimpfung kann abgesehen werden, wenn dies auf Grund des Seuchenstandes vertretbar ist und auf Grund vorangegangener Maul- und Klauenseuche-

Schutzimpfungen mit einer ausreichenden Immunität während eines längeren als einjährigen Zeitraumes zu rechnen ist. In diesem Fall sind die nachgewachsenen und über sechs Wochen alten Rinder in der Zwischenzeit gegen die Maul- und Klauenseuche mit einer trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) schutzzuimpfen.

#### § 2

Für Schutzimpfungen nach § 1 dürfen nur Maul- und Klauenseuche-Vakzinen verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage entsprechen.

#### § 3

In das Land Hessen dürfen über sechs Wochen alte Rinder, Schafe und Ziegen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Ländern der Bundesrepublik nur verbracht werden, wenn durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß sie spätestens fünfzehn Tage und frühestens vier Monate vor dem Verbringen mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine nach § 1 schutzgeimpft worden sind.

Anlage

\*) GVBl. II 356-77

§ 4

Über Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen; er kann ferner Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 zulassen, wenn die Seuchenlage dieses erlaubt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1967

Für den Hessischen Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

Anlage

**Impfstoffe zur Schutzimpfung gegen die  
Maul- und Klauenseuche**

I. Für die nach § 1 durchzuführenden Schutzimpfungen sind folgende Maul- und Klauenseuche-Impfstoffarten zu verwenden:

1. Naturvirus - Konzentrat - Vakzine, hergestellt aus Aphtenmaterial von Rinderzungen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 3% Aphtenmaterial je Virustyp enthalten sein.

2. Gewebe-Vakzine, hergestellt nach der Methode Frenkel aus überlebenden Rinderzungenepithelien, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens  $10^7$  Kulturinfektiöse Einheiten (KID<sub>50</sub>) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD<sub>50</sub>) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens  $10^{7,3}$  KID<sub>50</sub> je Virustyp enthalten sein.

3. Kultur-Vakzine auf der Basis echter Zellkulturen, z. B. von Kälbernierenzell- oder Babyhamsternierenzellkulturen, mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent. Der Virusgehalt ist auf Zellkulturen oder in Säuglingsmäusen festzustellen, er muß mindestens  $10^7$  Kulturinfektiöse Einheiten (KID<sub>50</sub>) oder Infektiöse Mäuseeinheiten (LD<sub>50</sub>) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens  $10^{7,3}$  KID<sub>50</sub> je Virustyp enthalten sein.

4. Naturvirus - Kultur - Mischvakzine mit oder ohne Zusatz von Saponin, an Aluminiumhydroxyd adsorbiert und durch Formalin inaktiviert; trivalent (zugelassen für die Mischung sind die unter den Nummern 1 und 3 aufgeführten Impfstoffe). Der Gehalt an infektiösem Aphtenmaterial muß pro Typ mindestens 75 mg/ml betragen. Der Virusgehalt der Gewebekulturanteile ist auf Zellkulturen festzustellen; er muß mindestens  $10^7$  Kulturinfektiöse Einheiten (KID<sub>50</sub>) pro ml und Typ betragen. Eine Verdünnung auf den Mindestgehalt ist nicht zulässig.

In der Impfdosis für Rinder müssen mindestens 150 mg Aphtendeckenmaterial pro Typ Naturvirus und mindestens  $10^{7,3}$  KID<sub>50</sub> Gewebekulturvirus je Typ enthalten sein.

II. 1. Die in Abschnitt I bezeichneten Vakzinen müssen auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit staatlich geprüft und von der zuständigen Behörde freigegeben sein. Von der Prüfung auf Wirksamkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in besonders bedrohlichen Seuchensituationen solche Vakzine nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

2. Die staatliche Prüfung ist im Geltungsbereich dieser Verordnung durchzuführen. Die zuständige Behörde kann auch Impfstoffe freigeben, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung geprüft worden sind, wenn die staatliche Prüfung im Herstellungsland nach Vorschriften erfolgt, die nach wissenschaftlichem Gutachten den Prüfungsbestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung gleichwertig sind.

**Anordnung  
über die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 5  
des Weinwirtschaftsgesetzes\*)**

Vom 30. Januar 1967

Zur Ausführung des § 1 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 655), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1967

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
Tröschner

\*) GVBl. II 83-13

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts zu § 11 des Hessischen  
Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz\*)**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzbl. 1967 I S. 169 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1966 — 1 BvL 10/61 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Marburg, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 32 — ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er in Verbindung mit § 71 Nr. 3 und § 39 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — eine Entschädigung für die Tötung von Hunden versagt, von denen anzunehmen ist, daß sie mit tollwutkranken Tieren in Berührung gekommen sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Januar 1967

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann "

\*) Zu GVBl. II 356-41

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet 50 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postisch.-Kto.: Frankfurt (Main) 71999

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)  
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.